

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2021/18

## Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Schmira zur DS 0747/18 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Schmira stimmt der DS 0747/18 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 unter Beachtung des folgenden Änderungsantrages zu.*

*Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:*

*Der Ortsteilrat fordert, dass der Fuß- und Radweg zwischen dem OT Schmira und der Siedlung Schmira mit in das Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 aufzunehmen ist.*

*Begründung:*

*Dieser Weg zwischen dem OT Schmira und der Siedlung Schmira wird von vielen Bürgern, auch mit Kinderwagen, genutzt, die fußläufig zum Einkaufsmarkt oder zur Straßenbahnhaltestelle P+R-Messe gelangen wollen. Weiterhin wird dieser Weg von Schülern genutzt, deren Sicherheit auf dem Schulweg gewährleistet sein muss.*

Entsprechend den Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zum einen zwischen dem Fahrbahn- und dem Gehwegwinterdienst und zum anderen zwischen den Pflichten der Stadt und den Pflichten der Grundstückseigentümer zu unterscheiden.

Den Winterdienst auf Gehwegen hat die Stadt mit der Straßenreinigungssatzung innerhalb geschlossener Ortslage auf die Grundstückseigentümer übertragen. Im konkreten Fall liegt der Rad-/ Gehweg südlich der Eisenacher Straße nur zu geringen Teilen innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf denen die Anliegerpflichten zum Gehwegwinterdienst gemäß der Straßenreinigungssatzung durchzuführen sind. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage gibt es keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.

Zwar treffen Kommunen erhöhte Anforderungen, um Fußgängerverkehr zu sichern, jedoch fordert man auch hier nicht, unbegrenzt tätig zu werden.

In diesem Zusammenhang bemerkt der BGH, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt sei. Sie stehe vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu

erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Es handelt sich hier auch nicht um eine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Eine Beräumung dieser Wege ist aufgrund der prioritär zu bearbeitenden Flächen insbesondere in den Ortsteilen nicht zu bewältigen, ohne dass dafür andere innerörtlich wichtige Wege in den Ortsteilen nicht bzw. später geräumt werden und die Verkehrssicherungspflicht verletzt würde. Die Leistungen der Stützpunkte sind in einem engen zeitlichen Rahmen kalkuliert. Sofern eine Beauftragung an die SWE Stadtwirtschaft ergehen würde, würden zusätzliche Kosten den Haushalt belasten. Diese Mittel stehen jedoch im Haushaltsplan nicht zur Verfügung. Die im Änderungsantrag geforderten Leistungen gehen zu Lasten der dringenderen, gesetzlich vorgeschriebenen winterdienstlichen Behandlung der Gehwege innerorts (soweit in Verantwortung der Stadt) und sind nicht leistbar.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Aufnahme des Rad- /Gehweges zwischen Schmira und Siedlung Schmira in die Winterdienstkonzeption 2018/2019 bis 2020/2021 abgelehnt.

Anlagen

i.V. Helbing

Unterschrift Amtsleiter

25.09.2018

Datum